

Technische Schutzengel schlagen im Notfall Alarm

In fast allen Branchen gibt es Alleinarbeit, je nach Risiko sind Vorkehrungen nötig

(MM) „Alleinarbeit“ das klingt zunächst einmal nach einem Sonderfall, irgendwie gefährlich und vor allem nach besonderen Vorkehrungen bezüglich der Arbeitssicherheit. „Jegliche Tätigkeit außerhalb der Ruf- und Sichtweite anderer Personen ist Alleinarbeit – egal ob diese nur eine Minute oder acht Stunden dauert“, erklärt Tilo Tiegs, Sachgebietsleiter „Personen-Notsignal-Anlagen“ im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Entsprechend dieser Definition ist Alleinarbeit weit verbreitet und bezüglich der Arbeitssicherheit in der Regel relativ unproblematisch. Etwa wenn ein Steuerberater alleine im Büro arbeitet, ein Handwerker im Keller ein undichtes Rohr flickt oder ein Förster – nur von seinem treuen Dackel begleitet – durch den Wald streift. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung aber, dass bei der Alleinarbeit ein erhöhtes Risiko besteht, muss der Arbeitgeber als Verantwortlicher für den Arbeitsschutz spezielle Vorkehrungen treffen.

Wie mit Gefährdungen umgehen?

„Der erste Schritt sollte immer die Verbesserung der Arbeitssituation mit der Minimierung von Risiken sein“, betont Tiegs mit Verweis auf das im Arbeitsschutz bewährte STOP-Prinzip. Demnach ist zu prüfen, inwieweit sich Gefahren in dieser Reihenfolge reduzieren lassen: durch Substitution, technische, organisatorische und schließlich persönliche Maßnahmen. „Bleiben Risiken, die sich nicht mehr sinnvoll minimieren lassen, ist zu klären, ob die Tätigkeiten in Alleinarbeit ausgeführt werden dürfen.“ Dies ergibt sich aus der Beurteilung des Risikos (Vgl. DGUV Regel 112-139). Es wird anhand der Formel $R = (GZ + EV) \times NW$ aus drei Faktoren berechnet: Der Gefährdung (GZ: gering, erhöht oder kritisch), der Wahrscheinlichkeit eines Notfalls (NW: gering, mäßig, hoch) und der Zeitspanne bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen (EV: kurz, mittel, lang). Ist $R > 30$ ist Alleinarbeit nicht erlaubt.



Fotos: BG ETEM

„Der Gesetzgeber fordert im Rahmen der Organisation der Ersten Hilfe, dass der Unternehmer Meldeeinrichtungen zum Absetzen eines Notrufs in ausreichender Anzahl bereithält“, erklärt Tiegs. Wer im Büro an seinem Schreibtisch sitzt und am PC Textarbeit macht, für den ist das Unfallrisiko sehr gering, selbst wenn er oder sie alleine im Büro sitzt. Schnittverletzungen durch eine scharfe Papierkante oder Verbrennungen am heißen Kaffeebecher gehören – flapsig ausgedrückt – wohl zu den größten, aber eher vernachlässigbaren Gefahren. Es ist nicht zu erwarten, dass die Person aufgrund eines Arbeitsunfalls so eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr alleine Hilfe anfordern kann. Ein Festnetztelefon als Mindestausrüstung für Notrufe, ist laut Tiegs in solchen und ähnlichen Situationen daher völlig ausreichend.

„Die Meldeeinrichtungen müssen für die Gefährdungsstufen, die sich aus den allein auszuführenden Tätigkeiten ergeben, geeignet sein“, betont der Experte. „Würde die Gefährdungsstufe als erhöht bis kritisch eingeschätzt und ist Alleinarbeit zulässig, müssen Personen-Notsignal-Anlagen (PNA) eingesetzt werden.“ Diese tragbaren Geräte können Unfälle erkennen und, wenn die verunfallte Person dazu selbst nicht mehr in der Lage ist, willenunabhängig einen Notruf absetzen und damit die Rettungskette in Gang setzen.



Tilo Tiegs

Persönliche, bislang unerkannte gesundheitliche Probleme muss der Arbeitgeber im Rahmen seiner Arbeitsschutz-Pflichten übrigens nicht berücksichtigen. Sind Vorerkrankungen allerdings bekannt und gab es beispielsweise schon Vorfälle wie einen Herzinfarkt oder einen epileptischen Anfall, muss dies etwa bei der Erstellung von Personal- oder Einsatzplänen beachtet werden. Gegebenenfalls sind Personen mit bekannten, prekären Vorerkrankungen für bestimmte Arbeiten und für die Alleinarbeit aufgrund der Fürsorgepflicht nicht einsetzbar.

Verschiedene Alarmfunktionen

„PNA verhindern aber nicht, dass es zu einem Arbeitsunfall kommt“, betont Tiegs ausdrücklich. Vielmehr gehe es darum, dass wenn es zu einem Vorfall gekommen ist, dieser schnell erkannt und Hilfe angefordert wird.

Hierfür gibt es unterschiedliche Funktionsarten, erklärt der Experte und zählt die gängigsten Alarm-Arten von PNA auf:

- **Ruhealarm:** Das Gerät registriert, wenn sich der Träger nicht mehr bewegt, etwa weil er bewusstlos ist. Nach einer definierten Verzögerungszeit löst die PNA einen Voralarm aus. Dieser muss vom Anwender quittiert werden. Erfolgt dies nicht, wird automatisch eine Notrufmeldung an die Zentrale beziehungsweise den Rettungsdienst abgesetzt.
- **Lagealarm:** Steht der Anwender oder befindet sich der Körper in einer waagrechten Lage? Die PNA deutet das Liegen als Notfall und löst auch hier einen Voralarm aus, den der Nutzer aktiv bestätigen muss, ansonsten erfolgt der automatische Notruf.
- **Zeitalarm:** In diesem Fall muss der Anwender in gewissen zeitlichen Abständen quittieren. Bleiben diese Rückmeldungen aus, meldet die PNA einen Notfall. Etwa in Justizvollzugsanstalten (JVA), psychiatrischen Kliniken oder bei Wach- und Sicherheitsdiensten kommen zum Schutz des Personals vor Übergriffen PNA mit weiteren Funktionen zum Einsatz.
- **Verlustalarm:** Die verbaute Technik erkennt, wenn dem Nutzer das Gerät abhanden kommt, es beispielsweise von einer anderen Person abgerissen wird, und sendet einen Notruf.

- **Fluchalarm:** Über einen Beschleunigungssensor registriert die PNA, wenn die Person rennt beziehungsweise sich schnell fortbewegt und sorgt für eine Alarmierung.

Normen, Regelwerke und weitere Infos

PNAs müssen für den professionellen Einsatz definierten Anforderungen entsprechen. Relevant sind laut Tiegs dabei die Produktnormen DIN VDE V 0825-1 für PNA, bei denen das Übertragungssystem Bestandteil der Anlage ist, zum Beispiel Paging-, DECT- oder Betriebsfunk, und DIN VDE V 0825-11 für PNA, bei denen das Übertragungssystem kein Bestandteil der Anlage ist und zum Beispiel auf dem öffentlichen Mobilfunk basiert. Zur weiteren Lektüre empfiehlt der Experte die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), die DGUV Regel 112-139 (Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen), die DGUV Information 212-139 (Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen) und die Internetseiten des Sachgebiets PNA unter www.dguv.de (Webcode: d35669).

DGUV

www.dguv.de

Sicherheit 4.0





Seit über **30 Jahren** ist **OPTRO** Ihr bewährter Partner für die individuelle **Absicherung von Alleinarbeiten**.

Alle Notsignal-Systeme sind **made in Germany**. Sie werden von unseren Ingenieuren **speziell für Ihre Anforderungen** entwickelt.



D - 51399 Burscheid
+49(0) 21 74 - 78 30-0

vertrieb@optro.de
www.optro.de